

Übersicht der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas Wasser

Voraussetzungen für die Eintragung ins Installateurverzeichnis Gas/Wasser	Aktueller Auszug aus der Handwerkskarte mit Angabe der einschlägigen verantwortlichen Fachkraft und aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Erfolgreich bestandener Nachweis der fachlichen Befähigung zur TRG/TRWI / LIA-Prüfung NRW mit 100 bzw. 80 Stunden	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Erforderliche Praxiserfahrung für häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Techniker-Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung der zust. HWK	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	K
1												
Meistertitel im IHH²												
Mit dem Nachweis von mindestens 50 Punkten im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Mstr.V)	X	X	X	X								
Ohne den Nachweis von mindestens 50 Punkten im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Mstr.V)	X	X	X	X	X							
Meisterprüfung im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (alte Meisterprüfungsverordnung)	X	X	X	X								
Meisterprüfung im IHH, Schwerpunkt Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, mit zusätzlichem Nachweis der fachlichen Befähigung Heizungsbau	X	X	X	X	X							
2												
Anerkennungen gemäß												
§ 7 (2) HwO in Verbindung mit der Fachrichtung IHH (z.B. Ingenieur*in, Master, Bachelor, Techniker*in, Industriemeister*in)	X	X	X		X ¹⁾			•	•	X		
3												
Ausnahmefall gemäß § 4 HwO												
Fortführung des Betriebs nach Tod des Ehegatten (Einzelfalbetrachtung)	X	X	X								X	X ²⁾
4												
Ausübungsberechtigungen gemäß												
§ 7a HwO (Elektroinstallateur*in mit Meisterprüfung oder meistergleicher Qualifikation) ³⁾	X	X	X	• ¹⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾				• ¹⁾	X	
§ 7a HwO (Schornsteinfeger*in mit Meisterprüfung)	X	X	X	X	X	X					X	
§ 7b HwO (G6-/Altgesellen) aus dem IHH	X	X	X		X			X			X	

Voraussetzungen für die Eintragung ins Installateurverzeichnis Gas/Wasser	Aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit Angabe der einschlägigen verantwortlichen Fachkraft und aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Erfolgreich bestandener Nachweis der fachlichen Befähigung zur TRGI/TRWI / LIA-Prüfung NRW mit 100 bzw. 80 Stunden	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Erforderliche Praxiserfahrung für häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallateur	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Techniker-/Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung der zust. HWK ¹	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft
5											
Ausnahmebewilligungen gemäß											
§ 8 HwO (Ausnahmefälle) aus dem IHH	X	X	X			X		X			X
§ 9 HwO in Verbindung mit EU / EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X ⁵	X	X			X		X			X
6											
Industriebetriebe, Wohnungsbaugesellschaften											
Arbeiten an werkseigenen bzw. wohnungseigenen Anlagen durch eigenes Personal			X	X	•	•		X ⁶			

X: zwingend erforderlich

X¹: Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Stunden-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung zu erbringen. Andernfalls muss der TRGI/TRWI-Sachkundenachweis erfolgreich abgelegt werden.

X²: Die Fortführung des Installateurvertrages ist nur durch das unverzügliche Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.

X³: Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk gemäß § 7 Abs. 1, 1a oder 2 HwO, bspw. Meister, Ingenieure, staatlich geprüfter Techniker.

X⁴: Nach erfolgreichem Abschluss des ZVSHK-Lehrgangs (240 Stunden) ist für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas noch der TRGI-Sachkunde-Nachweis (100-Stunden-Lehrgang) erforderlich.

X⁵: Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig. Die fachliche Befähigung ist dem Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen immer nachzuweisen.

X⁶: Es ist eine verantwortliche Fachkraft zu benennen, die dem Netzbetreiber ihre fachliche Befähigung nachzuweisen hat.

• alternativ, ein Nachweis muss erbracht sein

•¹: Nachweise der Qualifikation sind zu erbringen.

¹) bis 2006 auch der jeweiligen Bezirksregierung

²) IHH: Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

Hinweis: Fortbildungsverpflichtung

Installationsunternehmen haben sich fortlaufend über Neuerungen, insbesondere zur TRGI/TRWI zu informieren, um das Vorliegen der fachlichen Befähigung fortwährend zu gewährleisten.

Hinweis: Voraussetzungen für die freiwillige Eintragung von Geräteherstellern als Wartungsbetrieb Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 in das Installateurverzeichnis

Für Gerätehersteller, die lediglich die von ihnen gelieferten Gasgeräte im Rahmen ihres Kundenservices warten, besteht die Möglichkeit, einen auf die Wartung dieser Anlagen beschränkten Installateurvertrag abzuschließen (alternativ: in einer gesonderten Liste für Wartungsunternehmen geführt zu werden). Die fachliche Befähigung für eine ordnungsgemäße Wartung (Reparatur, Austausch von Baugruppen, Reinigung) sind dem Netzbetreiber nachzuweisen. Es gelten die im DVGW-Arbeitsblatt G 676 niedergelegten Qualifikationskriterien für Gasgeräte-Wartungsunternehmen.